



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

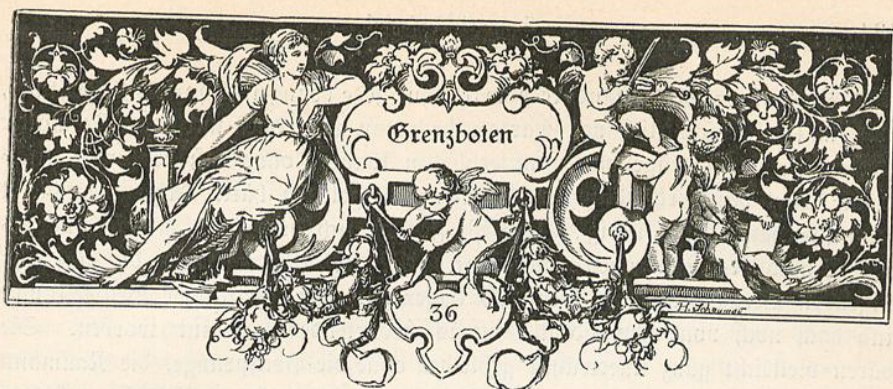
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

β: Evangelisch - sozial

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Evangelisch=sozial



Die Pflicht der Einzelnen — so hatte ich einen kleinen Aufsatz überschrieben, den die Grenzboten in Heft 4 dieses Jahrgangs gebracht haben. Ob viele Grenzbotenleser diese unzünftigen Gedanken gelesen haben? Wer so altmodische Rezepte wie die Pflicht der Einzelnen vor modernen Leuten aufwärmt, der darf sich nicht wundern, wenn er ungelesen bleibt. Und doch ist ohne das alte Rezept keine rechte Hilfe in unsern sozialen Nöten denkbar, doch bleibt ohne das Pflichtgefühl der Einzelnen alles Reden und Schreiben, Tadeln und Streiten ein Dreschen leeren Stroh, vergeudete Zeit, wo die Not auf die Nägel brennt. Das ist mir aus den Verhandlungen des nunmehr „achten“ Evangelisch=sozialen Kongresses wieder klar geworden, ja ich meine, das war das einzige, jedenfalls das einzig evangelisch=soziale Ergebnis des Kongresses, und zwar ein wertvolles, durch und durch gesundes, natürliches, die besten Heilwirkungen verheißendes Ergebnis, mag es immerhin vorläufig von der Zukunft nicht beachtet oder totgeschwiegen werden.

Ein evangelisch=soziales Ergebnis des Kongresses finde ich natürlich nicht in der Jeremiade Oldenbergs über Deutschland als Industriestaat. Vielleicht war die Zuhörerschaft ganz dazu angethan, die moderne Glendmalerei, wie sie der junge Professor der preußischen Staatswissenschaft virtuos handhabt, auf sich wirken zu lassen; aber mit den Zwecken und Zielen evangelisch=sozialer Bestrebungen, man mag sie so weit fassen, wie man will, hatten der Vortrag und die Debatte über ihn nichts zu thun. Es soll deshalb hier auch nicht weiter darauf eingegangen werden; es wird sich wohl noch Gelegenheit finden, solche negative Leistungen von Professoren der Staatsweisheit dem positiven Inhalt der Wirtschafts- und Sozialpolitik gegenüber zu würdigen.

Auch Schmollers Mittelstandsrede war ohne jede evangelisch-soziale Bedeutung, und staatswissenschaftlich neu war an ihr genau genommen nur, daß Schmoller redete. Beide Vorträge hätten unterbleiben können, ohne daß der evangelisch-soziale Wert der Verhandlungen im geringsten gelitten hätte. Aber was bleibt dann überhaupt noch übrig? Die Presse hat sich doch nur mit Oldenbergs und Schmollers Vorträgen beschäftigt. Wendts Vortrag und die auf ihn folgenden Verhandlungen „über das Eigentum nach christlicher Beurteilung“ sind doch noch von niemand als etwas bedeutendes genannt worden. Sie wären vielleicht ganz unerwähnt geblieben ohne die Bocksprünge, die Naumann dabei zum besten gab. Aber trotz alledem, trotz des recht unglücklich gewählten Themas und trotz des geringen Gehalts der aufgestellten und beschlossenen Leitfätze an neuer Belehrung für Theorie und Praxis haben gerade die Verhandlungen über dieses Thema ein sehr wichtiges Ergebnis gehabt, indem sie Meinungsäußerungen von berufener Seite veranlaßten, ich möchte fast sagen: erzwingen, die wohl geeignet sind, der evangelisch-sozialen Bewegung endlich die Wege zu weisen, die ihrem Wesen entsprechen. Die Verhandlungen des achten Evangelisch-sozialen Kongresses sind schon vor mehreren Wochen im Buchhandel erschienen und jedem Grenzbotenleser, der meine Auffassung zu kontrollieren Lust hat, zugänglich. Ich muß mich hier auf die Mitteilung weniger Sätze aus den Reden von drei Männern beschränken, die mir als die maßgebendsten erscheinen, Wendt, Gierke und Adolf Wagner.

Der Theologe Wendt äußerte sich in seinem Schlußwort etwa folgendermaßen: Es sei klar, daß sich die das Eigentum betreffenden christlichen Forderungen ihrer Art nach nicht zu Rechtsordnungen machen ließen. Die christliche Grundforderung, das Eigentum ganz „in den Dienst der Liebe zu stellen,“ betreffe „innere Gesinnung, die sich nicht kontrollieren und darum auch nicht rechtsgesetzlich vorschreiben“ lasse. Die äußere Anwendung aber, die von dieser christlichen Grundforderung zu machen sei, müsse je nach den Verhältnissen so verschieden sein, daß jeder Versuch, sie durch bestimmte Rechtsregeln vorzuschreiben, nur zu einer Fesselung und nicht zur Verwirklichung der christlichen Liebespflicht führen würde. Die Erkenntnis ferner, daß das Rechtsgesetz diese Forderungen niemals ganz zum Ausdruck bringen könne, weise uns auf die „dauernde große Aufgabe hin, die die Kirche neben der staatlichen Rechtsordnung und im Zusammenwirken mit ihr habe.“ Die Aufgabe der Kirche sei es, durch die Predigt des Evangeliums die „christliche Gesinnung“ zu pflanzen und zu fördern, „diese Gesinnung, zu der als der wesentlichsten das Bewußtsein der absoluten Liebespflicht“ gehöre. Wo diese christliche Gesinnung herrsche, da würden die das Eigentum betreffenden rechtlichen Forderungen durch freiwillige Erfüllung der christlichen Liebespflicht ergänzt werden. „Möchte, so schloß Wendt, unsere evangelische Kirche sich dieser Aufgabe, wahre evangelische Liebespflichtgesinnung zu pflegen und aus-

zubreiten, immer recht bewußt sein! Und möchten wir einzelnen evangelischen Christen durch eine treue Bethätigung dieser Liebesgesinnung uns immer mehr als rechte Jünger Jesu erweisen!"

Der Jurist, Professor Gierke, führte folgendes aus: Wollte das Recht mit seinen Mitteln die religiösen Gebote zugleich zu Rechtsgeboten erheben, dann würde es sie ihres wahren Wertes entkleiden, ja es würde die Sittlichkeit zuletzt zerstören. Es würde mit dem starren Buchstaben des Gesetzes die Liebe töten, alles höhere geistige Leben mit dem Untergange bedrohen. Das hätten ja auch bisher die bloßen Anfänge solcher Rechtsordnungen gezeigt, die die Idee des Religiös-sittlichen in ihr starres Gebot bannen wollten, und das würde in erhöhtem Maße die Verwirklichung aller der Utopien zeigen, die seit Platos Idealstaat ausgemalt worden seien. Recht und Sittlichkeit hätten also ihr gesondertes Gebiet. Und wie einerseits das sittlich-religiöse Leben angewiesen sei auf die feste Grundlage einer äußern staatlichen und rechtlichen Ordnung, so bleibe die Rechtsordnung stets hingewiesen auf die Ergänzung durch die religiös-sittliche Ordnung. Es lasse sich keine Rechtsordnung erfinden, und möchte sie sich dem Ideal der vollkommenen Übereinstimmung mit dem Gesamtbewußtsein von Volk und Zeit noch so sehr nähern, die nicht der Ergänzung durch eine sittliche Ordnung bedürfte, und die nicht verderblich wirken würde, wenn das religiöse Gebot jemals seine Kraft einbüßte, wenn nicht Gottesliebe und Nächstenliebe in den Herzen lebendig blieben, um das Rechtsgesetz zu berichtigen. Auch dann, wenn man sich einmal eine kommunistische Eigentumsordnung verwirklicht dächte, würde die Notwendigkeit einer Ergänzung des Rechtsgebots durch das Sittengebot, durch gegenseitige Liebespflicht und freies Hingeben äußerer Güter nicht verschwinden. Gerade eine kommunistische Eigentumsordnung würde am allermeisten einer solchen Ergänzung bedürfen, sie würde am allerverderblichsten wirken und am aller tödtlichsten, wenn sich ihr gegenüber nicht die religiöse Kraft so entfaltet, wie sie sich doch bisher nur auf den Höhepunkten der Menschheitsgeschichte und in wenigen Geistern entfaltet habe.

Hören wir endlich noch den Nationalökonomcn Adolf Wagner. Mit vollkommenem Recht sei dem Sozialismus, seinen theoretischen und praktischen Vertretern, den politischen Vertretern der Sozialdemokratie, der Vorwurf zu machen: „Alles das, was ihr Sozialisten thun müßtet, um eure Wirtschaftsordnung psychologisch wenigstens etwas möglicher zu machen, veräußt ihr gerade! Ihr wollt nicht an die Religion anknüpfen, die doch auffordert, sich sittlich und religiös zu bessern. Das wäre die erste Voraussetzung dafür, daß dann die psychologische Möglichkeit einer größern Verwirklichung solcher sozialistischen Ideen überhaupt ernstlich in Betracht gezogen werden könnte — Besserung von uns einzelnen Menschen! Nicht alle Schuld wohlfeil auf die »Verhältnisse« schieben! Nicht an den »Verhältnissen« des menschlichen Lebens

liegt es, sondern an uns einzelnen Menschen selbst, daß wir an eine Verwirklichung der die Eigentumsordnung betreffenden sozialistischen Forderungen schon aus psychologischen Gründen nicht denken können."

Hier ist endlich einmal in evangelisch=sozialen Kreisen nicht nur die scharfe Scheidung zwischen Wesen und Gebiet der Rechtsordnung einerseits und der religiös=sittlichen Pflichten andererseits klar und bestimmt ausgedrückt, sondern auch die große Bedeutung dieser Pflichten, dieses rechtlich und staatlich unkontrollierbaren und unfassbaren Ausflusses der „Liebespflichtgefinnung“ der Einzelnen für die soziale Gesundung des Ganzen, und die soziale Aufgabe, die eben deshalb der Kirche neben der staatlichen Rechtsordnung heute zufällt. Aber freilich scheint sich diese Überzeugung nur nebenher, fast widerwillig unter dem Zwange des unbequemen Themas in den evangelisch=sozialen Verhandlungen Bahn gebrochen zu haben, statt daß man, wie es geboten gewesen wäre, in der Hebung der religiös=sittlichen Pflichterfüllung der Einzelnen und der kirchlichen Wirksamkeit nach dieser Seite hin den Hauptinhalt und die Hauptaufgabe des evangelisch=sozialen Strebens überhaupt anerkannt hätte. Was will in den langen Verhandlungen der bescheiden hintangestellte Wunsch Wendts bedeuten, daß unsre evangelische Kirche sich der Aufgabe, wahre evangelische Liebespflichtgefinnung zu pflegen und auszubreiten, immer recht bewußt sein möchte, und daß wir einzelnen evangelischen Christen durch eine treue Bethätigung dieser Liebesgefinnung uns immer mehr als rechte Söhne Jesu erweisen sollten, wo doch die Verwirklichung dieses Wunsches das A und O alles evangelisch=sozialen Dichtens und Trachtens hätte sein sollen, wo sich doch die Notwendigkeit kräftiger Hilfe und unermüdblichen, rührigen Drängens und Treibens nirgends so dringend geltend macht als angeichts des wachsenden Mangels an Einfluß bei der evangelischen Kirche auf die soziale Pflichterfüllung der Einzelnen und in dem fast ganz geschwundenen Vertrauen und Verständnis der gebildeten, führenden, tonangebenden evangelischen Christen zur sozialen Macht des christlichen Pflichtgefühls? Daß hier Hilfe zu schaffen nicht schon der beherrschende Gedanke für den ganzen Evangelisch=sozialen Kongreß, für die ganze christlich=soziale Bewegung überhaupt geworden ist, das wäre völlig unbegreiflich, wenn man nicht die Macht der unglückseligen, in den letzten zwanzig Jahren immer mehr angeschwollenen irrigen Zeitströmung kennte, die eigentlich nur noch das sozial nennt, was vom Ganzen, vom Staat und von seiner Rechtsordnung ausgeht zum Guten wie zum Schlechten, und die als soziale Pflichterfüllung und soziale Thätigkeit auch beim evangelischen Christen und bei der evangelischen Kirche nur noch die Einwirkung auf die staatlich und rechtlich zu ordnenden Verhältnisse der Gesamtheit anerkennen möchte. Ich weiß sehr wohl, daß sich der Evangelisch=soziale Kongreß theoretisch und auch in seinem Programm dagegen verwahrt, daß er in bestimmten sozialen Forderungen an den Staat und in dem Kampfe

für deren Verwirklichung allein seine besondere Aufgabe erblicke; aber thatsächlich macht er doch in seinen Arbeiten die Erörterung und die Forderung von sozialen Reformen in der Staats- und Rechtsordnung so sehr zur Hauptsache, daß dadurch, gerade weil es unter evangelischer, kirchlich-religiöser Flagge geschieht, der Masse der evangelischen Christen das Verständnis für die religiös-sittliche Pflicht des Einzelnen, die Liebespflicht, schwer geschädigt werden muß. Sehr bezeichnend erscheint mir für diese Einseitigkeit in der Auffassung der sozialen Aufgabe und Thätigkeit des evangelischen Christen die Unfähigkeit, den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Dezember 1895 gegenüber dem Erlaß von 1879 über die soziale Mitarbeit der Geistlichen zu verstehen, zu der sich der Vorsitzende des Evangelisch-sozialen Kongresses, M. A. Nobbe, in seiner Schrift „Der Evangelisch-soziale Kongreß und seine Gegner“ bekennt. Nur die Überschätzung der auf staatliche und rechtliche Reformen gerichteten sozialen Arbeit gegenüber der Pflichterfüllung der Einzelnen macht es erklärlich, daß ein Mann, der so ernst das Beste will wie Nobbe, einen unlöslichen Widerspruch finden kann zwischen der 1895 an die Geistlichen gerichteten Warnung des Oberkirchenrats vor der überhandnehmenden Hingebung an die „das öffentliche Interesse beherrschende, sozialpolitische Reformbewegung auf wirtschaftlichem Gebiet“ und der Mahnung vom Jahre 1879, sich teilnehmend in die Lage der mit der Sorge um das tägliche Brot ringenden Klassen zu versetzen und mitteilend zu ihrer Verbesserung behilflich zu sein. Als ob nicht in unsrer bewegten Zeit im Laufe von sechzehn Jahren sehr verschiedene, ganz entgegengesetzte fehlerhafte Strömungen sehr verschiedene Warnungen und Mahnungen veranlassen könnten! Was 1879 zu wenig geschah, das geschieht heute zu viel, übertrieben, einseitig, in falscher Richtung. Inß „politische“ Getriebe, in den Kampf für die Umgestaltung der „Verhältnisse“ durch Reformen der Staats- und Rechtsordnung sind die Pastoren zu weit hineingeraten, und damit unvermeidlich in den Parteikampf. Davor zu warnen sollte mit der Mahnung von 1879 in unlöslichem Widerspruch stehen? Wenn es nicht Nobbe wäre, könnte man fast an eines der landläufigen Klopfflechterstückchen der Parteitagitation denken; bei Nobbe ist es aber nur der Beweis von der verhängnisvollen Macht des Irrtums, der alles Heil in der politischen Thätigkeit sucht, auch auf evangelisch-sozialem Gebiete.

Angesichts dieses Irrtums, der die evangelisch-soziale Bewegung bisher beherrscht hat, sind die Kundgebungen Wendts, Gierkes und Wagners eine neue und höchst erfreuliche Erscheinung. Ist nur erst einmal der Bann der Voreingenommenheit gebrochen, dann müssen doch wohl endlich diesen ernststrebenden Männern die Augen aufgehen über die große, herrliche und dankbare Aufgabe, die der Evangelisch-sozialen und der evangelischen Kirche harret, dann muß ihnen doch auch der Widersinn klar werden, der darin liegt, die

Christliche Nächstenliebe durch rechtliche Umformung der Verhältnisse verwirklichen zu wollen, und doch den einzelnen Menschen in seinem Thun und Lassen gegen den Nächsten als notwendig zur Lieblosigkeit berechtigt und verdammt zu behandeln, dann müssen sie auch wieder das Verständnis dafür finden, daß nichts der Kirche die Pflege der Wendtschen „Liebespflichtgefinnung“ mehr erschwert als das Aufgehen der Geistlichen in dem politischen Kampf um die Rechtsordnung. Ich habe im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr oft Gelegenheit gesucht und gehabt, gebildete evangelische Männer sich über die Bedeutung der religiös-sittlichen Gefinnung der Einzelnen für das soziale Leben äußern zu hören und über den Einfluß, den die Kirche auf diese Gefinnung auszuüben vermöchte. Dabei ist mir in erschreckend zunehmendem Maße bis in die Gegenwart herein entgegengetreten, wie alle Hoffnung bestritten wird, daß auf diesem Wege eine Besserung herbeigeführt werden könne. Von evangelischen Männern, sage ich, die sich als solche bekannten, auch von Teilnehmern des Evangelisch-sozialen Kongresses selbst! Oft schien es mir, als ob auch die evangelische Geistlichkeit mehr und mehr an der von Wendt hervorgehobnen sozialen Aufgabe des Christentums und der Kirche verzweifelte. Ich könnte mir schlimmeres für die Nation, für die Kulturwelt überhaupt nicht denken. Haben wir, die gebildeten Schichten des deutschen Volks, die Kraft verloren, den materialistisch-egoistischen Wahn in uns zu überwinden und zu der religiös-sittlichen Liebespflicht, wie sie uns das Evangelium Christi in reinsten, erhabensten Form lehrt, zurückzugelangen, dann verlohnt es sich wahrhaftig nicht mehr, für deutsche Kultur und Nationalität zu sorgen und zu kämpfen. Dann ist es mit der deutschen Kulturarbeit aus und vorbei, und Rom und Slawentum werden dem verkommenen evangelischen Deutschtum mit Fug und Recht den Fuß auf den Nacken setzen. Es ist hohe Zeit, daß sich die evangelisch-sozialen Führer ernstlich darum kümmern, ob unsrer Jugend die „soziale Gefinnung“ heute auf den Lebensweg mitgegeben wird, die abzielt auf die „Besserung von uns einzelnen Menschen,“ wie Wagner sagt, und nicht vielmehr die, die „alle Schuld wohlfeil auf die Verhältnisse schiebt.“ Ich glaube, Wagner selbst würde zu seinem Schrecken wahrnehmen, wie fern den modernen sozial gefinnten jungen Herren und Damen der Gedanke liegt, daß die „Liebespflichtgefinnung“ der Einzelnen, bei Armen wie bei Reichen, bei Arbeitern wie bei Unternehmern überhaupt noch als sozial wichtige Größe in Rechnung zu stellen sei. Man ist heute gewaltig stolz darauf, daß die moderne Volkswirtschaft dem Staate den Charakter des Trägers sittlicher Pflichten wiedergegeben habe; man rühmt sich laut des durchgreifenden Umschwungs, den man in der Gefinnung des jüngern Geschlechts herbeigeführt habe; aber dagegen scheint man blind zu sein, daß man durch die völlige Vernachlässigung der Pflicht der Einzelnen das junge Geschlecht in hellen Haufen der Sozialdemokratie in die Arme getrieben hat und noch treibt. Sie weisen

natürlich den Gedanken, daß die sittlich-religiöse Besserung allen andern sozialen Heilmitteln voranzustellen sei, mit überlegnem Lächeln zurück, ganz wie die Vertreter der Sozialdemokratie, denen Wagner das vorwirft. Es ist längst abgethaner Individualismus in den Augen des hoffnungsvollen Nachwuchses unsrer kathedersozialistischen Sterne.

Und da kann heute ein evangelisch-sozialer Christ, ein evangelisch-sozialer Kongreß noch einem andern Streben Raum geben, als dem, der „Liebespflichtgesinnung,“ der freilich durch und durch individualistischen evangelisch-sozialen Pflicht der Einzelnen wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen? Es können ja gewiß wieder einmal Zeiten kommen, wo die evangelischen Christen mit ihrer Kirche vorn zu stehen haben im Kampfe gegen unleidliche Unsitlichkeiten in der Staats- und Rechtsordnung, so sehr auch das Evangelium für solche Fälle immer die äußerste Vorsicht und Zurückhaltung gebietet; aber heute kann doch von einem solchen Notstande in Staat und Recht nicht die Rede sein, heute, mitten in einer Zeit sich überhafter Sozialreformen wie nie zuvor. Evangelisch-soziale Arbeit hat heute weniger denn jemals Grund und Recht, sozialpolitisch zu sein. Sie hat dringendere, höhere, heiligere Aufgaben zu erfüllen, gegen die das politische Tagen und Beraten als leere, unfruchtbare Spielerei und Zeitvergeudung erscheint. Die Aufgabe unsrer evangelischen Kirche, „wahre evangelische Liebesgesinnung zu pflegen und auszubreiten,“ das ist es, was dem Evangelisch-sozialen Kongreß heute die Daseinsberechtigung geben könnte. Will und kann er dazu nicht helfen, dann wird er, wie die Sachen heute liegen, nur schaden, nichts nützen, dann wird „evangelisch-sozial“ in Wahrheit zum „Unsinn.“ ß



Aus unsrer Ostmark

(Schluß)

4



ie „Gefahr im Osten“ ist von der Staatsregierung in ihrem ganzen Umfang erkannt worden; die Erfahrung hat ihr gezeigt, daß auf die Polen und die polnischen Abgeordneten kein Verlaß ist, daß sie sich vor allem nicht in die Phalanx zum Kampfe gegen den Umsturz eingliedern lassen wollen, und daß es eher möglich wäre, einen Homunkulus in der Retorte zu erzeugen als das Problem des „polnischsprechenden Preußen“ zu lösen, der in seiner Sprache Gott und den